



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 25.11.2022

Unterbringung von Geflüchteten in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Kommunen zu befähigen, nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine Geflüchtete unterzubringen (bitte auch die geplanten Maßnahmen benennen)? 3
2. Wie erfolgreich waren die eingeleiteten Maßnahmen (bitte genau und nach Regierungsbezirken und Kommunen auflisten)? 3
3. Warum werden den Kommunen keine landeseigenen Immobilien des Freistaates Bayern zum Zwecke der Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung gestellt? 4
4. Falls doch Immobilien zur Verfügung gestellt werden, bitte die Standorte, die Kapazität und die Belegung benennen? 4
5. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung im Rahmen der Städtebauförderung seit 2016 eingeleitet, um Wohnraum auch für Geflüchtete zu schaffen (bitte nach Jahren auflisten und die Anzahl geschaffener Wohneinheiten nach Regierungsbezirken benennen)? 4
6. Wie viele Gemeinden wurden im Rahmen der Initiative „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ ab dem Jahr 2016 dabei unterstützt, Wohnraum für Geflüchtete zu schaffen (bitte die Gemeinden nach Landkreisen und Regierungsbezirken auflisten)? 4
- 7.1 Wie viele bundeseigene Immobilien werden in Bayern zur Flüchtlingsunterbringung genutzt (bitte die Standorte, Kapazitäten und die tatsächliche Belegung benennen)? 5
- 7.2 Wie viele bundeseigene Immobilien sollen zusätzlich in Bayern zur Flüchtlingsunterbringung genutzt werden (bitte die Standorte und die Kapazitäten benennen)? 5
- 8.1 Wie viele Kommunen haben Anträge auf die Sonderförderung „IKK – Investitionskredit Kommunen“ des KfW-Hilfsprogramms gestellt, das Kommunen helfen soll, Flüchtlingsunterkünfte zu schaffen, zu modernisieren und auszustatten? 6

8.2	Wie viele Kommunen haben in Bayern bereits im Rahmen der Förderung durch die KfW Wohnraum schaffen können (bitte die Wohneinheiten auflisten)?	6
Anlage 1	7
Anlage 2	8
Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 30.12.2022

- 1. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Kommunen zu befähigen, nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine Geflüchtete unterzubringen (bitte auch die geplanten Maßnahmen benennen)?**
- 2. Wie erfolgreich waren die eingeleiteten Maßnahmen (bitte genau und nach Regierungsbezirken und Kommunen auflisten)?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle ankommenden Personen schnell und gut unterzubringen hatte und hat für den Freistaat Bayern höchste Priorität. Dies ist in einem gemeinsamen Kraftakt des Freistaates, der Kreisverwaltungsbehörden und einer Vielzahl Haupt- und Ehrenamtlicher gelungen.

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sind rechtlich keine Asylbewerber. Dennoch sind sie zunächst leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Das heißt insbesondere, dass sie Anspruch auf einen Platz in einer Asylunterkunft haben (und daher in der Anschlussunterbringung wie auch in der Erstaufnahme untergebracht wurden). Sie sind aber nicht verpflichtet, dort zu wohnen und kamen daher seit Kriegsbeginn beispielsweise auch bei Verwandten oder Bekannten unter. Aufgrund der am 01.06.2022 in Kraft getretenen Gesetzesänderung auf Bundesebene erhalten nunmehr diejenigen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die staatliche Unterstützung benötigen, keine Leistungen nach dem AsylbLG mehr, sondern Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und XII), sofern sie einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder eine hierauf gestützte Fiktionsbescheinigung (Nachweis über die Antragstellung) erhalten haben, im Ausländerzentralregister registriert und erkenntnisdienstlich behandelt sind.

Dies hat jedoch zur Folge, dass der Freistaat Bayern rechtlich ab dem Zeitpunkt des individuellen „Rechtskreiswechsels“ eines Kriegsflüchtlings nicht mehr für die Unterbringung und Versorgung zuständig ist. Sobald die Kriegsflüchtlinge Leistungen nach SGB II/XII erhalten, sind sie wie alle anderen Personen im Sozialleistungsbezug selbst dafür verantwortlich, sich Wohnraum zu suchen und bekommen ihre Aufwendungen im Bedarfsfall vom Jobcenter oder Sozialamt erstattet.

Allerdings ist sich die Staatsregierung der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt bewusst. Daher wurde in Zusammenarbeit aller Ressorts und mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Unterbringungskonzept abgestimmt, das eine staatliche Basisunterbringung der Kriegsflüchtlinge zur Vermeidung von Notlagen gewährleistet. Dieses ermöglicht, dass die Kriegsflüchtlinge auch als SGB II/XII-Empfänger bei Bedarf als sog. „Fehlbeleger“ in Asylunterkünften untergebracht werden können.

Neben der Versorgung und Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine sind in den vergangenen Monaten auch deutlich ansteigende Zugänge von Asylsuchenden zu verzeichnen. Die von der Bundesregierung ausgeweiteten Aufnahme-

programme und die mangelnde Abstimmung mit den Ländern führen zu einer weiteren Verschärfung der Situation und verschlechterten Planbarkeit. Die Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber sind daher aktuell stark ausgelastet. Von einer Entspannung in den nächsten Monaten ist derzeit nicht auszugehen.

Die hierfür zuständigen Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden versuchen unter Hochdruck, weitere Kapazitäten zu akquirieren, tun sich vielerorts aber sehr schwer. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat daher auch die Akquise von Unterkünften durch die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden nochmals weiter erleichtert. Daneben wurden durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) gemeinsam mit dem StMI weitere Erleichterungen bei der Errichtung von Asylunterkünften erarbeitet. Ferner gilt in diesem Bereich weiterhin, dass der Freistaat die notwendigen Kosten der Unterbringung vollständig übernimmt.

- 3. Warum werden den Kommunen keine landeseigenen Immobilien des Freistaates Bayern zum Zwecke der Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung gestellt?**
- 4. Falls doch Immobilien zur Verfügung gestellt werden, bitte die Standorte, die Kapazität und die Belegung benennen?**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unmittelbar nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine wurde derjenige Teil des Grundvermögens, der nicht für Verwaltungszwecke des Staates benötigt wird, auf seine Eignung zur Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine geprüft. Die wenigen dort vorhandenen Wohnobjekte kommen allerdings aufgrund ihrer Größe und des baulichen Zustands nicht für eine Unterbringung von Menschen in Betracht.

- 5. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung im Rahmen der Städtebauförderung seit 2016 eingeleitet, um Wohnraum auch für Geflüchtete zu schaffen (bitte nach Jahren auflisten und die Anzahl geschaffener Wohneinheiten nach Regierungsbezirken benennen)?**
- 6. Wie viele Gemeinden wurden im Rahmen der Initiative „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ ab dem Jahr 2016 dabei unterstützt, Wohnraum für Geflüchtete zu schaffen (bitte die Gemeinden nach Landkreisen und Regierungsbezirken auflisten)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Städtebauförderung wurde im Frühjahr 2016 erstmals die Förderinitiative „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ ins Leben gerufen. Ziel war es, Gemeinden und Private im Rahmen einer einfachen Gebäudesanierung dabei zu unterstützen, leerstehende Gebäude im Ortskern zu sanieren, damit diese anschließend als Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge dienen können.

Im Frühjahr 2022 wurde als Reaktion auf den Ukrainekrieg die Förderinitiative neu aufgelegt. Der Fördergegenstand wurde auf Wohnraum für ukrainische Kriegsflücht-

linge erweitert. Zudem wurden bei einem Fördersatz von max. 90 Prozent der förderfähigen Kosten die Fördermöglichkeiten mit einer Günstigerprüfung als pauschalierte Förderung in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten oder als Spitzenförderung mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung weiter optimiert.

Die tabellarische Auflistung liegt der Beantwortung als Anlage 1 an.

7.1 Wie viele bundeseigene Immobilien werden in Bayern zur Flüchtlingsunterbringung genutzt (bitte die Standorte, Kapazitäten und die tatsächliche Belegung benennen)?

7.2 Wie viele bundeseigene Immobilien sollen zusätzlich in Bayern zur Flüchtlingsunterbringung genutzt werden (bitte die Standorte und die Kapazitäten benennen)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden so ausgelegt, dass sie sich nicht ausschließlich auf die Unterbringung ukrainischer Kriegsflüchtlinge beschränken. Derzeit werden in Bayern insgesamt 52 Bundesliegenschaften zur Unterbringung von Asylbewerbern, Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine und humanitären Aufnahmen genutzt. Eine angemietete Bundesliegenschaft kann nicht als Unterkunft genutzt werden und wird Ende des Jahres an den Bund zurückgegeben. Die Auflistung befindet sich in der Anlage. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die tatsächlich belegbaren Bettenplätze und entsprechend auch die reelle Belegung an vielen belegungsstrukturellen Faktoren orientieren und kurzfristig variieren können.

Dem StMI wurden seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat Mitte Oktober 2022 sieben weitere Bundesliegenschaften für eine Nutzung zur Asyl- oder Flüchtlingsunterbringung angeboten. Zum jetzigen Zeitpunkt der Prüfungen können keine detaillierten Angaben – auch noch nicht zu einer avisierten Belegungs-kapazität – gemacht werden, da man sich noch in einem frühen Verhandlungsstadium befindet und die Prüfung dieser Objekte hinsichtlich ihrer Tauglichkeit als Unterkunft nicht abgeschlossen ist.

- 8.1 Wie viele Kommunen haben Anträge auf die Sonderförderung „IKK – Investitionskredit Kommunen“ des KfW-Hilfsprogramms gestellt, das Kommunen helfen soll, Flüchtlingsunterkünfte zu schaffen, zu modernisieren und auszustatten?**
- 8.2 Wie viele Kommunen haben in Bayern bereits im Rahmen der Förderung durch die KfW Wohnraum schaffen können (bitte die Wohneinheiten auflisten)?**

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den KfW-Programmen handelt es sich um Bundesförderungen, bei denen das StMB weder beteiligt wurde noch wird. Folglich ist auch nicht bekannt, in welchem Umfang Kommunen auf die Programme zurückgegriffen haben.

Anlage 1

Zu Frage 6

Aktenzeichen: G4-0016-2-313

Regierungsbezirk	Gemeinde	Landkreis	Anzahl geschaffene WE Fertigungsjahr 2016	Anzahl geschaffene WE Fertigungsjahr 2017	Anzahl geschaffene WE Fertigungsjahr 2018	Anzahl geschaffene WE Fertigungsjahr 2019	Anzahl geschaffene WE Fertigungsjahr 2020	Anzahl geschaffene WE Fertigungsjahr 2021	Anzahl geschaffene WE Fertigungsjahr 2022/2023
Oberbayern	Burgheim	Neuburg-Schrobenhausen					6		
	Altötting	Altötting			4				
	Ainring	Berchtesgadener Land				3			
	Lohkirchen	Mühldorf							5
	Miesbach	Miesbach			4				
Niederbayern	Siegenburg	Kelheim					6		
	Aidenbach	Passau					5		
	Eichendorf	Dingolfing-Landau		3					
	Massing	Rottal-Inn							3
	Riedenburg	Kelheim						12	
	Hengersberg	Deggendorf					10		
Oberpfalz	Amberg	Kreisfreie Stadt				27			
	Freudenberg	Amberg-Weizsach				3			
	Königsstein	Amberg-Weizsach				3			
	Seubersdorf	Neumarkt i.d. Oberpfalz			3				
Oberfranken	Gundelsheim	Bamberg						5	
	Litzendorf	Bamberg					9		
	Coburg	Coburg					3		
	Naila	Hof							7 (2023)
	Ludwigsstadt	Kronach			2				
	Steinwiesen	Kronach					4		
Mittelfranken	Emskirchen	Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim						1	
	Velden	Nürnberger Land			3				
	Weisendorf	Erlangen-Höchstadt				3			
Unterfranken	Kürnach	Würzburg		1					
	Iphofen	Kitzingen		1					
	Hellmitzheim	Stadt		2					
	Schweinfurt	Stadt							
	Eußenheim Bühler	Main-Spessart			2				
	Röttingen	Würzburg					3		
	Hauptstr. 23	Würzburg					3		
	Hoffheim i. Ufr.	Haßberge					3		
	Röttingen	Würzburg					3		
	Taubergasse 1	Würzburg					1		
	Eibelstadt	Würzburg					2		
	Kürnach	Würzburg							
	Mellrichstadt	Rhön-Grabfeld						2	
	Schweinfurt	Stadt						2	
	Münchberg	Miltenberg						2	
	Schmachtenberg	Miltenberg							
	Kürnach	Würzburg							1
Collenberg-Fechtenbach	Miltenberg							2	
Ebern-Bramberg	Haßberge							2	
Frammersbach	Main-Spessart								
Aub	Würzburg								
Bieberehren	Würzburg								
Ebern	Haßberge								
									2 (Anfang 2023)
Schwaben	Hainsfarth	Donau-Ries						4	
	Friedberg	Aichach-Friedberg				3			
	Altenstadt	Neu-Ulm			6				
Summe			0	7	24	65	39	26	26

Anlage 2

zu Frage 7

Aktenzeichen: G4-0016-2-313

Kreisverwaltungsbehörde	Anzahl der Objekte	Regelmäßig belegbare Bettenkapazität	Belegung Stand 20.12.2022
Oberbayern			
Lkr Berchtesgadener Land	1	30	32
Lkr Erding	1	0	0
Lkr Fürstenfeldbruck	1	1000	1071
Lkr Garmisch-Partenkirchen	1	272	100
Lkr Landsberg am Lech	17	364	248
Lkr Pfaffenhofen/ Stadt Ingolstadt	1	720	847
Lkr München	3	346	115
Lkr Pfaffenhofen	1	80	55
Lkr Starnberg	1	37	35
Lkr Traunstein	1	48	0
LH München	3	918	449
Niederbayern			
Lkr Deggendorf	1	501	499
Lkr Freyung-Grafenau	1	136	167
Oberfranken			
Stadt Bamberg	2	1562	2369
Mittelfranken			
Keine Bundesliegenschaften			
Unterfranken			
Stadt Aschaffenburg	1	320	347
Lkr Schweinfurt	1	1500	1378
Stadt Würzburg	2	444	410
Schwaben			
Lkr Augsburg	1	51	64
Stadt Kempten	8	24	31
Oberpfalz			
Lkr Neumarkt i.d.Opf	1	26	30
Lkr Schwandorf	1	10	12
Stadt Weiden i.d. OPf	2	329	193

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.